

# **Reglement über die Musikschule**

**vom 9. Dezember 1996**

## I. Trägerschaft und Zielsetzungen

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| § 1 | Gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. b) der Schulordnung vom 4. Dezember 2017 führt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil eine Musikschule.   | Trägerschaft |
| § 2 | <p>1 Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Der Anspruch auf Musikschulunterricht entfällt im Jahr in dem der Schüler/die Schülerin das 20. Altersjahr erreicht. Als Stichtag gilt der 31. Juli (Schuljahrsende). Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.</p> <p>2 Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.</p> | Ziel         |

## II. Musikunterricht

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| § 3 | Die Schulleitung erarbeitet Möglichkeiten zum Unterrichtsangebot. Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat.  | Unterrichtsangebot |
| § 4 | Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen oder im Gruppenunterricht erteilt.   | Unterrichtsart     |
| § 5 | <p>1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.</p> <p>2 Die Unterrichtszeit für Einzelunterricht dauert 25 Minuten (= ½ Lektion).</p> | Unterrichtsdauer   |
| § 6 | Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.   | Unterrichtsräume   |

### III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

- § 7 1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule Mümliswil-Ramiswil. Zulassung
- 2 Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und -schülerinnen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können weiterhin unterrichtet werden.
- § 8 1 Das Fach Musik und Bewegung ist Bestandteil des Stundenplanes der ersten und zweiten Primarklasse. Eintritt
- 2 Der weitere Besuch der Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres. Anmeldeschluss ist der 30. April.
- 3 Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits den Unterricht an einer Musikschule besucht haben, können auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen bzw. noch Kapazitäten haben.
- 4 Die Anmeldung gilt als rechtskräftiger Vertrag und ist bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit des Schülers oder der Schülerin gültig. Für den Besuch der Musikschule ab Vollendung der obligatorischen Schulzeit bis spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem der Schüler/die Schülerin das 20. Altersjahr vollendet, wird ein neuer Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung des Abmeldeschlusses (§ 12 Austritt) auf Ende des Schuljahres kündbar. Bei verspäteter Abmeldung muss das entsprechende Schulgeld auch für das kommende Schuljahr entrichtet werden.
- 5 Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6 Wenn Schüler oder Schülerinnen nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch ihre Eltern den Musikunterricht im neubegonnenen Schuljahr nicht antreten, so ist der elterliche Semesterbeitrag gleichwohl geschuldet. Ausnahmen sind in § 11 geregelt.
- § 9 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben. Pflichten
- 2 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
- § 10 1 An den Musikunterricht haben die Eltern einen Beitrag (Kursgeld) zu entrichten. Elternbeitrag  
Kursgeld
- 2 Das Kursgeld beträgt pro Semester mindestens Fr. 60.-- und maximal Fr. 600.--. Der Gemeinderat legt in diesem Rahmen die Kursgelder für die einzelnen Unterrichtsfächer fest. Das Kursgeld wird semesterweise durch die Finanzverwaltung erhoben.

- 3 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- § 11 1 Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden; bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich. Absenzen
- 2 Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 3 Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.
- § 12 1 Der Austritt aus der Musikschule ist per Ende des Schuljahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die Schulleitung erfolgen. Abmeldeschluss ist der 30. April. Austritt
- 2 Austritte im Laufe des Schuljahres sind nur im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde, bei ärztlichen begründeten Fällen oder höherer Gewalt möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die Schulleitung erfolgen.
- 3 Aufgehoben am 1. Juni 2021.
- 4 Auch bei bewilligtem Austrittsgesuch wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
- § 13 1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen. Mahnung und Ausschluss
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Schulleitung - unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten - einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.
- 4 Bei einem Ausschluss wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

#### IV. Musiklehrkräfte

- |      |   |  |
|------|---|--|
| § 14 | Die Anstellungsbedingungen (z.B. Besoldungen, Teuerungszulage, 13. Monatslohn usw.) für die Musiklehrkräfte sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 7. Dezember 2010 festgelegt.  | Anstellung                               |
| § 15 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Volksschulamt einzureichen.</li><li>2 Das Erziehungs-Departement nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.</li><li>3 Die vom Erziehungs-Departement vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.</li></ol>  | Einstufung                               |
| § 16 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.</li><li>2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.</li></ol>   | Gestaltung des Unterrichts               |
| § 17 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.</li><li>2 Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.</li></ol>  | Schule / Elternhaus                      |
| § 18 | Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen.  | Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen |
| § 19 | Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.  | Unterrichtsverpflichtung                 |
| § 20 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Musiklehrpersonen sind verpflichtet, auch ausserhalb der Unterrichtszeit an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Konzerte oder schulinterne Weiterbildungen) sowie an durch die Schulleitung einberufenen Konferenzen teilzunehmen.</li><li>2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.</li></ol>  | Zusätzliche Verpflichtungen              |
| § 21 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Alle Absenzen sind der Schulleitung umgehend zu melden und zu begründen.</li><li>2 Ist es einer Musiklehrperson kurzfristig nicht möglich, den Unterricht abzuhalten, muss sie die Schüler und Schülerinnen sowie die Schulleitung umgehend informieren.</li><li>3 Nicht durch Krankheit oder Unfall ausgefallene Lektionen sind nachzuholen. Der Nachholtermin ist mit den Eltern und den Schüler und Schülerinnen zu vereinbaren und der Schulleitung zu melden.</li><li>4 Für Absenzen, die länger als eine Woche dauern, ist eine Stellvertretung durch die Schulleitung einzusetzen.</li></ol> | Absenzen                                 |

- § 22 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht beeinträchtigen. Privatunterricht
- 2 Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

## V. Instrumente und Lehrmittel

- § 23 1 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen. Leistung der Eltern
- 2 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

## VI. Behörden und Leitung

- § 24 1 Die Musikschule untersteht der Schulleitung. Unterstellung
- 2 Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat.
- § 25 Die Schulleitung erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Führung der Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht;
  - b) Vertretung der Musikschule gegen aussen;
  - c) Personalführung, -selektion und -anstellung;
  - d) Personalbeurteilung;
  - e) Internes Qualitätsmanagement;
  - f) Schülerzuteilung;
  - g) Festsetzung der Unterrichtszeiten;
  - h) Kontrolle und Genehmigung der Stundenpläne;
  - i) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu Weisungen erlassen.
  - j) Weitere, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.
- § 26 1 Die Konferenz der Musiklehrkräfte setzt sich aus allen angestellten Musiklehrkräften zusammen. Sie wird von der Schulleitung einberufen und präsiert. Konferenz der Musiklehrkräfte
- 2 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

## VII. Schlussbestimmungen

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| § 27 | Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung sind innert 10 Tagen nach Erhalt an den Gemeinderat zu richten. Sie haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.                            | Rechtsmittel     |
| § 28 | Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.   | Kantonales Recht |
| § 29 | Dieser Anhang I tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Er ersetzt alle anderen Bestimmungen. | Inkrafttreten    |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 09. Dezember 1996.

### Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch  
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler  
Gemeindeschreiberin

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. Dezember 1996

- Änderungen (Anpassung § 1, § 3, § 12 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14, § 15 Abs. 1 und 2, § 21, § 24 Abs. 1 und 2, § 25, § 26 Abs.1, § 27) von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2019 - Inkrafttreten per 1. Januar 2020.
- Änderungen (Anpassung §§ 2, 8, 11, 12, 18, 20, 21) von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2021 - Inkrafttreten per 1. August 2021